

Synopse Neufassung Hauptsatzung

(Änderungen 13.10.2021 + Änderungen 15.12.2021)

Hauptsatzung (geltende Fassung)	Hauptsatzung (rot = Änderungen)
<p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>	<p>§ 1 Gemeinderatsverfassung</p> <p>Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p>
<p>II. Gemeinderat</p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.</p> <p>Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p>	<p>II. Gemeinderat</p> <p>§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten</p> <p>Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.</p> <p>Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.</p>
<p>§ 3 Zusammensetzung³⁾</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).</p>	<p>§ 3 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte)¹.</p>
<p>III. Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>§ 4 Beschließender Ausschuss</p> <p>(1) Es wird ein „Technischer Ausschuss“ als beschließender Ausschuss gebildet.</p>	<p>III. Ausschüsse des Gemeinderats</p> <p>§ 4 Beschließender Ausschuss</p> <p>(1) Es wird ein „Technischer Ausschuss“ als beschließender Ausschuss gebildet.</p>

¹ Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 EW aber nicht mehr als 20.000 EW: 22.

<p>(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder Stadtteil soll mit einem Ausschussmitglied vertreten sein.</p> <p>(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.</p> <p>(4) Der Technische Ausschuss ist gleichzeitig ständiger beschließender Umlegungsausschuss nach § 45 ff. BauGB i.V. mit § 3 der BauGB-DVO.</p> <p>4.1 Zum technischen Ausschuss werden für Umlegungsverfahren 2 beratende Sachverständige (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO) berufen.</p> <p>4.2 Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>4.3 Auf den Umlegungsausschuss findet § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den beschließenden Ausschuss berufen.</p>	<p>(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 15 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Jeder Stadtteil soll mit einem Ausschussmitglied vertreten sein.</p> <p>(3) Die nicht gewählten Bewerber sind Stellvertreter. Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung im Einzelnen.</p> <p>(4) Der Technische Ausschuss ist gleichzeitig ständiger beschließender Umlegungsausschuss nach § 45 ff. BauGB i.V. mit § 3 der BauGB-DVO.</p> <p>4.1 Zum technischen Ausschuss werden für Umlegungsverfahren 2 beratende Sachverständige (§ 5 Abs. 1 BauGB-DVO) berufen.</p> <p>4.2 Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.</p> <p>4.3 Auf den Umlegungsausschuss findet § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>(5) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in den beschließenden Ausschuss berufen.</p>
<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.</p>	<p>§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses</p> <p>(1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.</p> <p>(2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.</p>

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Technischer Ausschuss ¹⁾

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Verkehrswesen und Öffentlicher Personennahverkehr
- 1.4 Umlegungsangelegenheiten
- 1.5 Umweltschutz und Abfallbeseitigung,
- 1.6 Land- und Forstwirtschaft,
- 1.7 Naherholung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Verkehrswesen und Öffentlicher Personennahverkehr
- 1.4 Umlegungsangelegenheiten
- 1.5 Umweltschutz und Abfallbeseitigung,
- 1.6 Land- und Forstwirtschaft,
- 1.7 Naherholung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB i.V.m. § 36);

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB);

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern zwischen Bauherrschaft und Verwaltung/Sanierungs-/Dorfentwicklungsplaner keine Einigung über das Vorhaben, insbesondere dessen Gestaltung erzielt wird oder das Vorhaben an einem denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude ausgeführt werden soll;

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1, Ziff. 4 - 6 sowie Abs. 2 u. 4 i.V.m. § 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB i.V.m. § 36) **wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;**

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB);

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern zwischen Bauherrschaft und Verwaltung/Sanierungs-/Dorfentwicklungsplaner keine Einigung über das Vorhaben, insbesondere dessen Gestaltung erzielt wird **~~oder das Vorhaben an einem denkmalgeschützten oder denkmalwürdigen Gebäude ausgeführt werden soll;~~**

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich **(§ 35 BauGB) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.**

<p>2.2 die Antragstellung zur Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB;</p> <p>2.3 die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 5 LBO;</p> <p>2.4 die Erteilung von Genehmigungen nach § 51 BauGB.</p> <p>2.5 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 250.000 €.</p> <p>(3) In den anderen Aufgabengebieten wird der Technische Ausschuss nur beratend tätig.</p>	<p>2.2 die Antragstellung zur Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB; (Stadt ist an Teilungsgenehmigungsverfahren nicht mehr beteiligt)</p> <p>2.3 die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 5 LBO;</p> <p>2.4 die Erteilung von Genehmigungen nach § 51 BauGB.</p> <p>2.5 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis 250.000 €.</p> <p>(3) In den anderen Aufgabengebieten wird der Technische Ausschuss nur beratend tätig.</p>
<p>§ 8 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Stadtrat übertragen.</p>	<p>§ 8 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.</p> <p>(2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall seinem Stellvertreter oder einem Stadtrat übertragen.</p>
<p>IV. Bürgermeister</p> <p>§ 9 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>	<p>IV. Bürgermeister</p> <p>§ 9 Rechtsstellung</p> <p>Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.</p>

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000,- €** im Einzelfall;
- 2.2 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei einem Auftragswert bis **250.000 €**.
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000,- €** im Einzelfall;

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **50.000,- €** im Einzelfall;
- 2.2 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei einem Auftragswert bis **250.000 €**.
- 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven **bis zur Unerheblichkeitsgrenze i. S. d. §§ 84 Abs. 1 GemO und 28 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO von 10.000 €** im Einzelfall;

<p>2.4 die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;</p> <p>2.5 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8.</p>	<p>2.4 die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung;</p> <p>2.5 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 11 und Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10, soweit es sich um keine Amts- oder Sachgebietsleiterstellen handelt, einschließlich Ausnahmen von der Ausbildung- und Prüfungspflicht nach Nr. 7 i.V.m. Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Entgeltordnung (bei Eingruppierungen bis Entgeltgruppe 9a TVöD).</p>
<p>2.6 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;</p>	<p>2.6 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;</p>
<p>2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,- € im Einzelfall;</p>	<p>2.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,- € im Einzelfall;</p>
<p>2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, 2.8.2 über 3 Monate bis zu 9 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,- €;</p>	<p>2.8 die Stundung von Forderungen im Einzelfall, 2.8.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe, 2.8.2 über 3 Monate bis zu 9 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000,- €;</p>
<p>2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im</p>	<p>2.9 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im</p>

<p style="text-align: center;">Einzelfall nicht mehr als 5.000,- € beträgt;</p> <p>2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,- € im Einzelfall, ferner der Abschluss von Leasingverträgen mit einem Wert von bis zu 20.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;</p> <p>2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über</p>	<p style="text-align: center;">Einzelfall nicht mehr als 10.000,- € beträgt;</p> <p>2.10 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.11 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,- € im Einzelfall, ferner der Abschluss von Leasingverträgen mit einem Wert von bis zu 30.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.12 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,- € im Einzelfall;</p> <p>2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;</p> <p>2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;</p> <p>2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;</p> <p>2.16 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über</p>
--	--

<p>2.16.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern die Entscheidung nicht dem Technischen Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1.4 dieser Satzung vorbehalten ist;</p> <p>2.16.2 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 i.V.m. § 36 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;</p> <p>2.16.3 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB);</p> <p>2.17 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO);</p> <p>2.18 die Übernahme von Baulasten (§ 71 Abs. 1 LBO);</p> <p>2.19 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und</p>	<p>2.16.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB), sofern die Entscheidung nicht dem Technischen Ausschuss gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 2.1.4 dieser Satzung vorbehalten ist;</p> <p>2.16.2 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist</p> <p>2.16.3 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB); Entfällt Teilungsgenehmigungen werden nicht von der Stadt ausgestellt; die Stadt wird am Verfahren nicht beteiligt</p> <p>2.16.3. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB i.V.m. § 36) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;</p> <p>2.17 die Erteilung von Genehmigungen nach § 51 BauGB.</p> <p>2.18 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO);</p> <p>2.19 die Übernahme von Baulasten (§ 71 Abs. 1 LBO);</p> <p>2.20 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und</p>
---	---

<p>Rechtsvorgänge gem. §144, §145 und §169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;</p> <p>2.20 die Übernahme von Ausfallbürgschaften bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000,-€ für Darlehen der Landeskreditbank, für welche die Stadt im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaues (§ 1 des II. WoBauG) gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen;</p> <p>2.21 die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II des Grundbuchs.</p>	<p>Rechtsvorgänge gem. §144, §145 und §169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;</p> <p>2.20 die Übernahme von Ausfallbürgschaften bis zu einem Betrag in Höhe von 300.000,-€ für Darlehen der Landeskreditbank, für welche die Stadt im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaues (§ 1 des II. WoBauG) gehalten ist, der Bürgschaftsübernahme zuzustimmen;</p> <p>Entfällt mit dem Inkrafttreten des LWoFG vom 01. Januar 2008 bedarf es für die Förderung des Wohnungsbaus nicht mehr der Übernahme einer teilweisen Ausfallhaftung der Gemeinde. (übernommen aus DH-LWoFG, Seite 5)</p> <p>2.21 die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II des Grundbuchs.</p>
<p>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</p> <p>§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt entsprechend § 48 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge der Vertretung im Falle seiner Verhinderung.</p>	<p>V. Stellvertretung des Bürgermeisters</p> <p>§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>Der Gemeinderat bestellt entsprechend § 48 GemO aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und bestimmt gleichzeitig die Reihenfolge der Vertretung im Falle seiner Verhinderung.</p>

<p>VI. Stadtteile</p> <p>§ 12 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:</p> <p>Bahnbrücken Gochsheim Landshausen Menzingen Münzesheim Neuenbürg Oberacker Oberöwisheim Unteröwisheim</p> <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem getrennt mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p>	<p>VI. Stadtteile</p> <p>§ 12 Benennung der Stadtteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:</p> <p>Bahnbrücken Gochsheim Landshausen Menzingen Münzesheim Neuenbürg Oberacker Oberöwisheim Unteröwisheim</p> <p>(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem getrennt mit dem Wort „Stadtteil“ geführt.</p> <p>(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.</p>
<p>VII. Unechte Teilortswahl</p> <p>§ 13 Unechte Teilortswahl ⁴⁾</p> <p>(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 23.</p> <p>(2) Die Sitze im Gemeinderat werden vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile der einzelnen Stadtteile nach dem Stand vom 30. September des zweiten der jeweiligen Wahl vorangehenden Jahres auf diese verteilt, wobei jedem Stadtteil mindestens ein Sitz zuzuteilen ist.</p>	<p>VII. Unechte Teilortswahl</p> <p>§ 13 Unechte Teilortswahl ⁴⁾</p> <p>(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 23.</p> <p>(2) Die Sitze im Gemeinderat werden vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl unter Berücksichtigung der Bevölkerungsanteile der einzelnen Stadtteile nach dem Stand vom 30. September des zweiten der jeweiligen Wahl vorangehenden Jahres auf diese verteilt, wobei jedem Stadtteil mindestens ein Sitz zuzuteilen ist.</p>

(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke (Stadtteile) verteilt:

Wohnbezirk	Bahnbrücken	1 Sitz
“	Gochsheim	3 Sitze
“	Landshausen	2 Sitze
“	Menzingen	3 Sitze
“	Münzesheim	4 Sitze
“	Neuenbürg	1 Sitz
“	Oberacker	1 Sitz
“	Oberöwisheim	3 Sitze
“	Unteröwisheim	5 Sitze

~~(3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke (Stadtteile) verteilt:~~

Wohnbezirk	Bahnbrücken	1 Sitz
“	Gochsheim	3 Sitze
“	Landshausen	2 Sitze
“	Menzingen	3 Sitze
“	Münzesheim	4 Sitze
“	Neuenbürg	1 Sitz
“	Oberacker	1 Sitz
“	Oberöwisheim	3 Sitze
“	Unteröwisheim	5 Sitze

IX. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. März 1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

~~Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.~~

Hinweis:

~~Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.~~